

Anlage A: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der opta data motion GmbH, Wilhelmshöher Allee 273, 34131 Kassel – im Folgenden odm genannt –

(Stand: 14.12.2022)

Inhalt

TEIL A MIETVARIANTE	1
TEIL B KAUFVARIANTE	5
TEIL C SOFTWAREPFLEGE	7
TEIL D SERVERHOSTING	11

Präambel

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten allgemein für die folgenden Softwareprodukte der odm: „opta data CareMan Office“ (im Folgenden „CareMan Office“), „opta data CareMan Dienstplan“ (im Folgenden „CareMan Dienstplan“), „opta data CareMan FibuNet“ (im Folgenden „CareMan FibuNet“), „opta data CareMan WebOrder“ (im Folgenden „CareMan WebOrder“) sowie „opta data VISION“ (im Folgenden „VISION“). Konkret gelten die AGB für die im Vertrag ausgewählten Softwareprodukte. Im Folgenden werden Regelungen zum Softwareüberlassungsvertrag (Teil A Mietvariante), zum Softwarekaufvertrag (Teil B Kaufvariante), zur Softwarepflege (Teil C Softwarepflege) und zum Serverhosting (Teil D Serverhosting) dargestellt. Aus dem jeweiligen Vertrag ergibt sich, welche Regelungen für den Kunden einschlägig sind.

TEIL A MIETVARIANTE

Präambel

Zum Softwareüberlassungsvertrag enthält Teil A (Mietvariante) Regelungen zur Miete, Softwarepflege sowie zum Serverhosting.

§1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand sind ausschließlich die im Vertrag ausgewählten Produkte samt den dazugehörigen Konditionen.
2. Alle Softwarelösungen der odm wurden mit der größten Sorgfalt entwickelt. Die odm ist darauf bedacht, durch umfangreiche eigene Qualitätssicherungsmaßnahmen die Mangelfreiheit der überlassenen Software sicherzustellen, weist aber darauf hin, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, gänzlich mangelfreie Software herzustellen. Insbesondere werden keine Kompatibilitätsszusagen getroffen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das einzelne Programm auf nicht von der odm bezogenen Zielsystemen einhundertprozentig fehlerfrei läuft. Alle Programme werden „wie sie sind“ (as it is), zur Verfügung gestellt, ohne jede Gewährleistung für die Brauchbarkeit für einen bestimmten Anwendungsfall.
Die odm gewährleistet nicht, dass die in den Programmen enthaltenen Informationen und Funktionalitäten den Anforderungen des Kunden entsprechen oder dass der Kunde das Programm fehlerfrei in seiner Hard- und Softwareumgebung nutzen kann. Die Systemvoraussetzungen sind unter folgendem Link abrufbar <https://www.optadata-motion.de/group/9>.
3. Der Kunde hat –ausgenommen der Produkte „CareMan WebOrder“ und „VISION“– die Wahl, ob er die Softwarelösung als Application Service Provider (im Folgenden „ASP“)-Lösung über das Internet oder durch Installation auf seinem eigenen Server nutzt.
4. Wählt der Kunde nicht die ASP-Lösung, stellt odm dem Kunden die erforderliche Software durch Aushändigung einer CD-ROM oder per Download aus dem Internet zur Verfügung.
5. Der Datentransfer erfolgt mittels aktueller Verschlüsselungsstandards (SSL). Bei jeder Anmeldung zur Software und Verbindung mit dem Server der odm bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen oder eines externen Hostinganbieters sollte der Kunde das ihm übermittelte Zertifikat der Anmeldeseite anhand des sogenannten Fingerprints prüfen. Nur bei Übereinstimmung des Fingerprints ist eine gesicherte Verbindung gewährleistet.
6. **Regelungen für die ASP-Lösung:**
(6.1) Für die Produkte „CareMan WebOrder“ sowie „VISION“: Dem Kunden wird zur Nutzung der Software –ausgenommen der übrigen CareMan Produkte– durch odm eine Serverinfrastruktur online

Sie haben Fragen zu unseren Produkten und Dienstleistungen?

Wir beraten Sie gern! Tel.: 0201 69504-00, Mail: verwaltung.odm@optadata-gruppe.de
www.optadata-gruppe.de

zur Verfügung gestellt. Die Serverinfrastruktur stellt eine serverbasierte Verarbeitungslösung dar. Bei der Lösung werden die Anwendungen vollständig auf dem Server implementiert, verwaltet, unterstützt und ausgeführt. Die beim Kunden vorhandenen Client-Geräte dienen nur zur Interaktion. Alle Eingaben werden vom Client direkt an die Server weitergegeben. Die Server verarbeiten diese Eingaben und senden ihre Bildschirmausgabe zum Client, wo sie dem Benutzer präsentiert werden.

(6.2) Für die Produkte „CareMan Office“, „CareMan Dienstplan“ und „CareMan FibuNet“ Das Serverhosting ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Kunde hat zwei Alternativen (vgl. 6.2.1 und 6.2.2) zur Auswahl:

(6.2.1) Der Kunde hat die Möglichkeit mit odm das Serverhosting separat im Vertrag auszuwählen. In diesem Falle gelten die Regeln

gen des Serverhostings aus Teil D dieser AGB.

(6.2.2) Falls der Kunde nicht die Alternative unter Abs. 6.2.1 wählt, hat er zur Nutzung der Software einen separaten Serverhosting-Vertrag abzuschließen. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Einrichtung und Bereitstellung eines funktionsfähigen Serverplatzes. Die Systemvoraussetzungen sind unter folgendem Link abrufbar <https://www.optadata-motion.de/group/9>.

7. odm übernimmt die Softwarepflege für den Kunden. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus Teil C dieser AGB.
8. Der Zugang des Kunden zum Internet ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internetzugangs einschließlich der Übertragungswege sowie seines eigenen Computers.

§ 2 Softwareurheber und –nutzungsrechte

1. Alle gegenständlichen Softwarelösungen sowie die sonstigen technischen Komponenten unterliegen dem Schutz nach §§ 69a ff. UrhG. Die odm behält an der zur Verfügung gestellten Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte. Der Kunde erhält im Falle der mietvertraglichen Nutzungsüberlassung das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des Mietvertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software im in diesem Vertrag eingeräumten Umfang. Die Software darf weder vom Kunden noch durch von diesem beauftragten Dritten geändert (außer im notwendigen Umfang im Rahmen einer Fehlerberichtigung oder der bestimmungsgemäßen Benutzung) noch zurückentwickelt, weiterentwickelt oder übersetzt werden.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Softwarelösungen über die in diesem Vertrag beschriebene Nutzung hinaus zu nutzen, von Drit-

ten nutzen zu lassen oder aber Dritten zugänglich zu machen. Für jeden Fall, in dem der Kunde die Nutzung der Softwarelösungen durch Dritte oder durch nichtautorisierte Nutzer schuldhaft ermöglicht, hat dieser jeweils eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 – € zu zahlen. Die odm behält sich davon unabhängig eine Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schadensersatzansprüchen vor. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines im Einzelfall geringeren eintretenden Schadens vorbehalten. Bei entsprechendem Nachweis ist nur der tatsächlich eingetretene Schaden zu erstatten.

3. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise zu unterlizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

§ 3 Verfügbarkeit der Server sowie Datensicherung bei Wahl der ASP-Lösung

1. **Für die Produkte „CareMan WebOrder“ sowie „VISION“:**
 - (1.1) Die odm schafft die Voraussetzungen dafür, dass eine möglichst hohe Datenübertragungsgeschwindigkeit für den Kunden erreicht wird.
 - (1.2) Die Server sind durchgehend 24 Stunden, 7 Tage in der Woche einsatzfähig, mit einer Verfügbarkeit von 98 % im Jahresmittel. Hier von ausgenommen sind Ausfallzeiten durch Wartung und Software-Updates sowie Zeiten, in denen die Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von odm liegen, über das Internet nicht zu erreichen sind.
 - (1.3) Die Software kann zu Wartungszwecken und zu Software-Updates planmäßig außer Betrieb genommen werden. Der Kunde wird in diesem Fall von der odm rechtzeitig informiert. odm ist bemüht, diese Wartungsarbeiten und Software-Updates außerhalb

der üblichen Hauptnutzungszeiten durchzuführen.

(1.4) Die odm führt werktags eine Datensicherung durch. Die werktägliche Sicherung wird sieben Tage aufbewahrt. Zusätzlich erstellt odm Monatssicherungen, die jährlich überschrieben und Jahressicherungen, die GoBD konform zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungspflicht endet mit Vertragsende.

2. **Für die Produkte „CareMan Office“, „CareMan Dienstplan“ und „CareMan FibuNet“**

Die Leistungen bzgl. der Verfügbarkeit der Server sowie der Datensicherung sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Sie richten sich bei Wahl des Serverhostings bei odm nach Teil D oder bei Wahl eines externen Serverhosting-anbieters nach dessen vertraglichen Regelungen.

Sie haben Fragen zu unseren Produkten und Dienstleistungen?

Wir beraten Sie gern! Tel.: 0201 69504-00, Mail: verwaltung.odm@optadata-gruppe.de
www.optadata-gruppe.de

§ 4 Pflichten des Kunden

1. Die Verpflichtungen aus den nachfolgenden Absätzen zwei bis sieben gelten ausschließlich für die Produkte „CareMan WebOrder“ sowie „VISION“.
2. Der Kunde verpflichtet sich bei der Nutzung von „VISION“ die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Strato AG zur Kenntnis zu nehmen und bei der Nutzung einzuhalten. Die Strato Kundenvereinbarung ist im Internet unter Allgemeine Geschäftsbedingungen der Strato unter folgendem Link <https://www.strato.de/agb/> abrufbar.
3. Bzgl. des Produkts „CareMan WebOrder“ verpflichtet sich der Kunde, die Nutzungsbedingungen der AWS Kundenvereinbarung zur Kenntnis zu nehmen und bei der Nutzung einzuhalten. Die AWS Kundenvereinbarung ist im Internet unter folgendem Link https://aws.amazon.com/de/agreement/?nc1=f_ls abrufbar.
4. Bei Nichteinhaltung der jeweiligen Nutzungsbedingungen, ist odm berechtigt, den Zugang des Kunden zur jeweiligen Cloud unverzüglich zu sperren.
5. Die Anschaffung und Wartung der Arbeitsplätze, mit der auf die Serverinfrastruktur zugegriffen werden kann, obliegt dem Kunden.
6. Sollte es bei der Nutzung der Server zu Störungen kommen, wird der Kunde die odm von diesen Störungen unverzüglich in Kenntnis setzen und bei der Störungsbeseitigung auf eigene Kosten unterstützen. Der Kunde wird insbesondere:
 - (6.1) der odm die zur Fehlerbeseitigung notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, kurzfristig Testzeiten einräumen und personelle Unterstützung in angemessenem Umfang gewähren.
 - (6.2) während der Vertragslaufzeit einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Entscheidungs-befugnisse und Vollmachten besitzt sowie in der Handhabung der Programme geschult ist.
 - (6.3) bei Mängelmeldungen die auftretenden Symptome, die Programme sowie System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und odm die Mängel unter Angabe von für die Mangelbeseitigung zweckdienlichen Informationen (wie beispielsweise einen Screenshot) melden.
7. Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten zu den Servern gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Insbesondere sind Benutzername und Passwort so aufzubewahren, dass der Zugriff auf diese Daten durch unbefugte Dritte unmöglich ist. Der Kunde wird odm unverzüglich informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist.
8. Die dem Kunden zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sind vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Sie sind unverzüglich zu ändern, wenn der Kunde vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.
9. Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte in Programme, die von odm geliefert wurden, einzugreifen oder in diese eingreifen zu lassen.
10. Zu übermittelnde Daten sind zuvor durch den Kunden mit angemessenen Mitteln (z.B. Virenfiltern) auf schädliche Komponenten hin zu untersuchen.

§ 5 Vergütung

1. Der Kunde verpflichtet sich, für die von odm zu erbringenden Leistungen eine Vergütung zu zahlen. Die Höhe der Vergütung ist im Vertrag geregelt.
2. Der Kunde verpflichtet sich für die monatlich zu zahlende Vergütung am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Wird der odm die Einzugsermächtigung nicht erteilt oder entzogen, sind die Gebühren jährlich im Voraus, spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen. Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Kunden.
3. Die odm ist berechtigt, die Vergütung für die von ihr angebotenen Leistungen erstmalig nach Ablauf der Mindestlaufzeit des Vertrages zu erhöhen. Die Erhöhung ist an die der odm aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung entstehende Kostensteigerung anzupassen. Sie wird einen Monat nach ihrer Mitteilung wirksam.
4. Die odm ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, ihre Leistungen auf Kosten des Kunden zu sperren. odm wird den Kunden auf diese Folge rechtzeitig mit einer angemessenen Frist zur Zahlung schriftlich hinweisen. Der Kunde bleibt jedoch weiterhin verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Sobald der Kunde die fälligen Zahlungen beglichen hat, wird odm die Leistungen unverzüglich wieder freischalten.
5. Sollte der Kunde mit der Zahlung der Vergütung für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung in Verzug geraten, ist odm dazu berechtigt, Verzugsschäden geltend zu machen.
6. Bei unbegründeten Störungsmeldungen sind die der odm durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, sofern diese Störungen nicht ursächlich in den technischen Einrichtungen der odm lagen und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
7. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

1. Mit dem 1. des auf die Bereitstellung des jeweiligen Softwareprodukts folgenden Monats beginnen die Laufzeit des Vertrages und die Zahlungspflicht des Kunden. Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, vereinbaren die Parteien eine feste Vertragslaufzeit von 48 Monaten. Diese verlängert sich stillschweigend um eine weitere Vertragslaufzeit von jeweils 12 Monaten, wenn nicht von einer Vertragspartei schriftlich zum Ende der erstmaligen oder jeder darauffolgenden Vertragslaufzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.
2. Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines

Sie haben Fragen zu unseren Produkten und Dienstleistungen?

Wir beraten Sie gern! Tel.: 0201 69504-00, Mail: verwaltung.odm@optadata-gruppe.de
www.optadata-gruppe.de

wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn (2.1) sich die Vermögenslage des Kunden wesentlich verschlechtert, (2.2) der Kunde oder die odm gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt, insbesondere für die odm, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung für zwei aufeinanderfolgende Termine oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgelts in Verzug geraten ist.

- a) Für die Produkte „CareMan WebOrder“ sowie „VISION“: Mit Beendigung des Vertrages, also auch im Falle der Beendigung durch eine fristlose Kündigung durch eine der Parteien, hat der Kunde gegen odm einen Anspruch auf Herausgabe aller Daten, die auf den

§ 7 Haftung

- Die odm behält sich vor, Schadensersatzansprüche aus Vertragsverstößen gegenüber dem Kunden geltend zu machen.
- Für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der odm oder bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der odm sowie bei Nichterfüllung ggfs. übernommener Garantien haftet die odm gemäß den gesetzlichen Regeln.
- Dies gilt auch in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der odm oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der odm beruhen.
- Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf.
- (5) Ausgeschlossen ist die Haftung für mittelbare Schäden. Für Ereignisse höherer Gewalt, die der odm die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung

§ 8 Datenschutz

Die odm verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Kundenweisung zweckgebunden zu verarbeiten (Vertrag zur Auftragsverarbeitung). Dieser ist ergänzender Bestandteil dieses Vertrages (Anlage B).

§ 9 AGB-Klausel

- Die odm ist zu Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Die odm wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstiger gleichwertigen Gründen unter Berücksichtigung des vertraglichen Gleichgewichts durchführen. Die geänderten AGB werden dem Kunden schriftlich oder elektronisch per Mail zur Verfügung gestellt. Sie werden im

Servern gespeichert sind. Die Herausgabe nach Aufforderung durch den Kunden erfolgt durch Überspielung der Daten in einem üblichen Format wie beispielsweise csv oder xml auf Datenträger und Übergabe dieses Datenträgers an den Kunden. Die odm hat nach Übergabe und Abnahme des Datenträgers durch den Kunden einen Anspruch auf Erstattung der zu belegenden Materialkosten.

- b) Für die Produkte „CareMan Office“, „CareMan Dienstplan“ und „CareMan FibuNet“. Nach Beendigung des Vertrages richtet sich die Herausgabe der Daten bei Wahl des Serverhostings bei odm nach Teil D oder bei Wahl eines externen Serverhosting-Anbieters nach dessen vertraglichen Regelungen.

des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die odm nicht.

- Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien, Verzögerung oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern dies durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurde, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Angriffe und Attacken aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selbst (z. B. Viren, Würmer, DoS-Attacken, trojanische Pferde), die odm auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können.
- Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die odm auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich dies verzögert. Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien untereinander sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Eintritt höherer Gewalt hat die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren.
- Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

Falle schriftlicher oder elektronischer Zusendung wirksam, wenn der odm nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder elektronisch per Mail an verwaltung.odm@optadata-gruppe.de ein Widerspruch des Kunden eingeht.

- Die Einbeziehung von Kunden-AGB in das Vertragsverhältnis zur odm wird ausgeschlossen.

Sie haben Fragen zu unseren Produkten und Dienstleistungen?

Wir beraten Sie gern! Tel.: 0201 69504-00, Mail: verwaltung.odm@optadata-gruppe.de
www.optadata-gruppe.de

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Leistungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Kassel.
2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen; Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
3. Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag an einen Dritten erfordert die vorherige schriftliche Einwilligung der jeweiligen anderen Vertragspartei.
4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages un-

wirksam sein oder werden oder sollte sich eine Vertragslücke herausstellen, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vereinbarung gilt zwischen den Vertragspartnern eine Regelung als vereinbart, die der unwirksamen Vereinbarung wirtschaftlich gleich ist. Im Falle einer Vertragslücke vereinbaren die Vertragspartner eine Regelung, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht und die Lücke schließt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese Regelung keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

TEIL B KAUFVARIANTE

§ 1 Kaufgegenstand

1. Kaufgegenstand sind ausschließlich die im Vertrag bezeichneten Produkte samt den dazu gehörigen Konditionen.
2. Alle Softwarelösungen der odm wurden mit der größten Sorgfalt entwickelt. Die odm ist darauf bedacht, durch umfangreiche eigene Qualitätssicherungsmaßnahmen die Mangelfreiheit der überlassenen Software sicherzustellen, weist aber darauf hin, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, gänzlich mangelfreie Software herzustellen. Insbesondere werden keine Kompatibilitätsszusagen getroffen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das einzelne Programm auf nicht von der odm bezogenen Zielsystemen einhundertprozentig fehlerfrei läuft. Alle Programme werden „wie sie sind“ (as it is), zur Verfügung gestellt, ohne jede Gewährleistung für die Brauchbarkeit für einen bestimmten Anwendungsfall. Die odm gewährleistet nicht, dass in den Programmen enthaltenen Informationen und Funktionalitäten den Anforderungen des Kunden entsprechen oder dass der Kunde das Programm fehlerfrei in seiner Hard- und Softwareumgebung nutzen kann. Die Systemvoraussetzungen sind unter folgendem Link abrufbar <https://www.optadata-motion.de/group/9>.
3. Der Kunde hat die Wahl, ob er die Softwarelösung als Application Service Provider (im Folgenden „ASP“)-Lösung über das Internet oder durch Installation auf seinem eigenen Server nutzt.
4. Wählt der Kunde nicht die ASP-Lösung, stellt odm dem Kunden die erforderliche Software durch Aushändigung einer CD-ROM oder

per Download aus dem Internet zur Verfügung.

5. Der Datentransfer erfolgt mittels aktueller Verschlüsselungsstandards (SSL). Bei jeder Anmeldung zur Software und Verbindung mit dem Server der odm bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen oder eines externen Hostinganbieter sollte der Kunde das ihm übermittelte Zertifikat der Anmeldeseite anhand des sogenannten Fingerprints prüfen. Nur bei Übereinstimmung des Fingerprints ist eine gesicherte Verbindung gewährleistet.
6. Regelungen bei Wahl der ASP-Lösung:
Das Serverhosting ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Kunde hat zwei Alternativen (vgl. 6.1 und 6.2) zur Auswahl:
(6.1) Der Kunde hat die Möglichkeit mit odm das Serverhosting separat im Vertrag auszuwählen. In diesem Falle gelten die Regelungen des Serverhostings aus Teil D dieser AGB.
(6.2) Falls der Kunde nicht die Alternative unter Abs. 6.1 wählt, hat er zur Nutzung der Software einen separaten Serverhosting-Vertrag abzuschließen. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Einrichtung und Bereitstellung eines funktionsfähigen Serverplatzes. Die Systemvoraussetzungen sind unter folgendem Link abrufbar <https://www.optadata-motion.de/group/9>.
7. Die Softwarepflege ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Kunde hat die Möglichkeit mit odm die Softwarepflege separat im Vertrag auszuwählen. In diesem Falle gelten die Regelungen der Softwarepflege aus Teil C dieser AGB.

§ 2 Softwareurheber und -nutzungsrechte

1. Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung des Entgelts aus dem Vertrag ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Vertragssoftware in diesem Vertrag eingeräumten Umfang. Die Software darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der vom Kunden erworbenen Lizenzen entspricht. In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene Vertragssoftware zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
2. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn

dies für die künftige Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anbringen

3. Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu de-kompilieren und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass odm dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.
4. Der Kunde ist berechtigt, die erworbene Kopie der Vertragssoftware einem Dritten dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird

Sie haben Fragen zu unseren Produkten und Dienstleistungen?

Wir beraten Sie gern! Tel.: 0201 69504-00, Mail: verwaltung.odm@optadata-gruppe.de
www.optadata-gruppe.de

er die Nutzung des Programms vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder odm übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist.

5. Auf Anforderung von odm wird der Kunde ihr die vollständige

§ 3 Kaufpreis und Zahlungsbedingungen

1. Alle Beträge sind nach Lieferung bzw. Bereitstellung der Software mit Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug zur Zahlung an odm fällig.
2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
3. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Die an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der odm.

§ 5 Installation und Schulung

Die Installation der Software sowie die Softwareschulungen bietet odm dem Kunden an. Soweit noch nicht vertraglich vereinbart, können die Parteien hierzu eine gesonderte Vereinbarung treffen.

§ 6 Pflichten des Kunden

Die Hardware muss entsprechend der von odm bereitgestellten Systemvoraussetzungen zur Installation vorhanden sein.

§ 7 Gewährleistung

1. odm leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Kunde die Vertragssoftware ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Vertragssoftware in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den von odm vorgegebenen genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieses Vertrages oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der odm berechtigt zu sein.
2. Der Kunde hat die Vertragssoftware unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen der odm unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.
3. odm ist im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird odm dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Vertragssoftware verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.
4. Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in einem Jahr. Die Verjährung beginnt im Falle des Verkaufs auf einem Datenträger mit der Ablieferung der Vertragssoftware.
5. Besteht zwischen den Parteien ein Wartungsvertrag richtet sich die Beseitigungsfrist für Mängel nach den in diesem Wartungsvertrag vorgesehenen Zeiten.

§ 8 Haftung

1. Die odm behält sich vor, Schadensersatzansprüche aus Vertragsverstößen gegenüber dem Kunden geltend zu machen.
2. Für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der odm oder bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der odm sowie bei Nichterfüllung ggfs. übernommener Garantien haftet die odm gemäß den gesetzlichen Regeln.
3. Dies gilt auch in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der odm oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der odm beruhen.
4. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags über-

Sie haben Fragen zu unseren Produkten und Dienstleistungen?

Wir beraten Sie gern! Tel.: 0201 69504-00, Mail: verwaltung.odm@optadata-gruppe.de

www.optadata-gruppe.de

haupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf.

5. Ausgeschlossen ist die Haftung für mittelbare Schäden. Für Ereignisse höherer Gewalt, die der odm die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die odm nicht.
6. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien, Verzögerung oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern dies durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurde, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Angriffe und Attacken aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selbst (z. B. Viren, Würmer, DoS-Attacken, trojanische Pferde), die odm auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren

Sorgfalt nicht hätte abwenden können.

7. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die odm auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich dies verzögert. Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien untereinander sind
8. in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Eintritt höherer Gewalt hat die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren.
9. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

§ 9 Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

§ 10 AGB-Klausel

1. Die odm ist zu Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Die odm wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstiger gleichwertiger Gründe unter Berücksichtigung des vertraglichen Gleichgewichts durchführen. Die geänderten AGB werden dem Kunden schriftlich oder elektronisch per Mail zur Verfügung gestellt. Sie werden im

Falle schriftlicher oder elektronischer Zusendung wirksam, wenn der odm nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder elektronisch per Mail an verwaltung.odm@optadata-gruppe.de ein Widerspruch des Kunden eingeht.

2. Die Einbeziehung von Kunden-AGB in das Vertragsverhältnis zur odm wird ausgeschlossen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Leistungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Kassel.
2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen; Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
3. Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag an einen Dritten erfordert die vorherige schriftliche Einwilligung der jeweiligen anderen Vertragspartei.
4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages un-

wirksam sein oder werden oder sollte sich eine Vertragslücke herausstellen, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vereinbarung gilt zwischen den Vertragspartnern eine Regelung als vereinbart, die der unwirksamen Vereinbarung wirtschaftlich gleich ist. Im Falle einer Vertragslücke vereinbaren die Vertragspartner eine Regelung, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht und die Lücke schließt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese Regelung keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

TEIL C SOFTWAREPFLEGE

Präambel

Diese Softwarepflegebedingungen gelten im Rahmen eines Softwareüberlassungsvertrags (Mietvariante), für einen separat im Vertrag ausgewählten Softwarepflegevertrag (im Falle der Kaufvariante) sowie für einen separat im Vertrag ausgewählten Serverhostingvertrag.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die Pflege und Supportleistungen der jeweiligen odm Software bzw. des Servers.

1. Die Verpflichtung erstreckt sich nur auf diejenige Software der odm bzw. auf durch odm zur Verfügung gestellte Server, die der Kunde im Rahmen eines Softwareüberlassungsvertrags (Mietvariante) oder im Rahmen eines separaten Softwarepflegevertrags ausgewählt hat, und nicht auf zugekaufte Programme. Folgende Pflege-

leistungen werden erbracht:

(1.1) Anpassung an geänderte Normen (Aktualisierungen). Ändern sich zwingende rechtliche Vorschriften und Normen, die für die zu wartende Software von Bedeutung sind, so stellt odm entsprechende Anpassungen zur Verfügung.

Sie haben Fragen zu unseren Produkten und Dienstleistungen?

Wir beraten Sie gern! Tel.: 0201 69504-00, Mail: verwaltung.odm@optadata-gruppe.de
www.optadata-gruppe.de

(1.2) Überlassung von neuen Versionen mit fortentwickelter Funktionalität (Release). odm stellt dem Kunden alle freigegebenen neuen Releases zur Verfügung, die odm im Rahmen der Fortentwicklung der jeweiligen Software entwickelt. Die Entscheidung, ob Releases freigegeben werden, obliegt odm.

(1.3) Beseitigung von odm gemeldeten Mängeln durch Lieferung von Updates, Patches oder Workarounds.

2. Zur Unterstützung des Kunden hat die odm einen Support eingerichtet, der mit qualifiziertem Personal besetzt ist und dem Kunden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr außer an gesetzlichen Feiertagen in Hessen Auskunft erteilen wird.
3. Der Support umfasst folgende Leistungen:
 - Betreuung und Unterstützung bei der Analyse aufgetretener

§ 2 Service

Zusätzlich zum Support bietet odm einen kostenpflichtigen Service mit folgenden Leistungen.

- Einweisung von neuen Anwendern und/oder neuen Programmmodulen und Funktionen
- Erweiterung der bestehenden Konfiguration durch Parametrierung oder Customizing
- Anpassungen von individuellen Berichten, Masken, Auswertungen oder Funktionen
- Wartungs- und Supportleistung anderer Software-Produkte,

§ 3 Zusatzleistungen gegen gesonderte Vergütung

Die Beseitigung von Mängeln oder Störungen, die aufgrund folgender Einflüsse entstehen, leistet odm ebenfalls nur auf Basis einer gesonderten Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung:

- höhere Gewalt oder sonstige äußere Einwirkung;
- Umwelt- oder Gewalteinflüsse;
- unsachgemäße Behandlung;

§ 4 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde wird odm bei der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf eigene Kosten unterstützen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, für die Ausübung der Tätigkeiten der odm in der Softwarepflege, die supportberechtigten Personen des Kunden zum Zwecke der Auskunftserteilung und Speicherung der Service relevanten Daten zu benennen und nimmt zur Kenntnis, dass nur diese berechtigten Personen Zugang zum Support und dem dort eingesetzten qualifizierten Personal erhalten. Dies erfolgt über das „Support & Service“ Berechtigungsformular, das dem Kunden im Rahmen der Inbetriebnahme zur Verfügung gestellt wird.
3. Treten Fehler auf, hat der Kunde odm unverzüglich zu benachrichtigen und die zur Fehlerbeseitigung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Kunde räumt unverzüglich Testzeiten ein und gewährt personelle Unterstützung in angemessenem Umfang.
4. Der Kunde wird insbesondere
 - (4.1) während der Vertragslaufzeit einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieses Pflegevertra-

Probleme

- Hilfestellung bei der Lösung von Programm- und Bedienungsfehlern
 - Behebung von technischen Problemen im Zusammenhang mit unseren Diensten, Modulen, Komponenten & Datenbanken
 - Beseitigung von Softwarefehlern in unseren Produkten.
4. Der Support der Software erfolgt per Fernwartung oder telefonisch (die jeweiligen Kontaktdaten zu den jeweiligen Produkten sind unter <https://www.optadata-motion.de/kontakt> zu finden). Sofern odm es für notwendig erachtet, werden Änderungen per Datenträger zur Verfügung gestellt.
 5. Die odm ist nicht verpflichtet, Fehler zu beseitigen, die durch vom Kunden vorgenommene Manipulationen an der jeweiligen Software oder an Einstellungen verursacht werden.

die nicht Gegenstand unserer Software sind

- Installation von Updates, Upgrades oder Release Wechsel
- Beseitigung von Fehlern, die aufgrund von Fehlbedienungen durch den Anwender entstanden sind
- Beratungsleistungen sind von dem Service ausgeschlossen
- Die Service-Leistungen müssen separat beauftragt werden.

ges erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt, sowie in der Handhabung der Programme geschult ist;

(4.2) bei Mängelmeldungen die auftretenden Symptome, die Programme sowie System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und odm die Mängel unter Angabe von für die Mangelbeseitigung zweckdienlichen Informationen (wie beispielsweise einen Screenshot) melden; (4.3) alle erforderlichen und angemessenen Datensicherungsmaßnahmen treffen und sicherstellen, dass im Zusammenhang mit den Programmen verwendete oder erzielte Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

5. Die dem Kunden zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sind vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Sie sind unverzüglich zu ändern, wenn der Kunde vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.
6. Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch nicht autorisierte

Sie haben Fragen zu unseren Produkten und Dienstleistungen?

Wir beraten Sie gern! Tel.: 0201 69504-00, Mail: verwaltung.odm@optadata-gruppe.de
www.optadata-gruppe.de

Dritte in Programme, die von odm geliefert wurden, einzugreifen oder in diese eingreifen zu lassen.

7. Zu übermittelnde Daten sind zuvor durch den Kunden mit angemessenen Mitteln (z.B. Virenfiltern) auf schädliche Komponenten hin zu untersuchen.

§ 5 Vergütung

A. Regelungen zur Mietvariante

Die Regelungen zur Vergütung bei der Mietvariante ergeben sich aus Teil A dieser AGB.

B. Regelungen zur Kaufvariante

1. Der Kunde verpflichtet sich aufgrund des separat geschlossenen Softwarepflegevertrags für die von odm zu erbringenden Leistungen eine Vergütung zu zahlen. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Vertrag.
2. Der Kunde verpflichtet sich für die monatlich zu zahlende Vergütung am SEPA- Lastschriftverfahren teilzunehmen. Wird der odm die Einzugsermächtigung nicht erteilt oder entzogen, sind die Gebühren jährlich im Voraus, spätestens bis zum 10. des laufenden Monats der Rechnungsstellung zu zahlen. Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Kunden.
3. Die odm ist berechtigt, die Vergütung für die von ihr angebotenen Leistungen erstmalig nach Ablauf der Mindestlaufzeit des Vertrages zu erhöhen. Die Erhöhung ist an die der odm aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung entstehende Kostensteigerung anzupassen. Sie wird einen Monat nach ihrer Mitteilung wirksam.
4. Die odm ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Kunden einzustellen. odm wird den Kunden auf diese Folge rechtzeitig mit einer angemessenen Frist zur Zahlung

8. Das Softwarepaket kann zu Wartungszwecken außer Betrieb genommen werden. Der Kunde wird in diesem Fall von odm rechtzeitig informiert. odm ist bemüht, diese Wartungsarbeiten außerhalb der Hauptnutzungszeiten durchzuführen.

schriftlich hinweisen. Der Kunde bleibt jedoch weiterhin verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Sobald der Kunde die fälligen Zahlungen beglichen hat, wird odm die Leistungen unverzüglich wieder freischalten.

5. Sollte der Kunde mit der Zahlung der Vergütung für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung in Verzug geraten, ist odm dazu berechtigt Verzugsschäden geltend zu machen.
6. Bei unbegründeten Störungsmeldungen sind die odm durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, sofern diese Störungen nicht ursächlich in den technischen Einrichtungen der odm lagen und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
7. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

A. Regelungen zur Mietvariante

Die Vertragsdauer und die Kündigung bei der Mietvariante ergeben sich aus Teil A dieser AGB.

B. Regelungen zur Kaufvariante

1. Mit dem 1. des auf die Bereitstellung des jeweiligen Softwareprodukts folgenden Monats beginnen die Laufzeit des Vertrages und die Zahlungspflicht des Kunden. Die erstmalige Vertragsperiode beträgt 24 Monate. Diese verlängert sich stillschweigend um eine weitere Vertragsperiode von jeweils 12 Monaten, wenn nicht von einer Vertragspartei schriftlich zum Ende der erstmaligen oder jeder darauffolgenden Vertragsperiode mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
2. Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines

wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn (2.1) sich die Vermögenslage des Kunden wesentlich verschlechtert, (2.2) der Kunde oder die odm gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt, insbesondere für die odm, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung für zwei aufeinanderfolgende Termine oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgelts in Verzug geraten ist.

§ 7 Haftung

1. Die odm behält sich vor, Schadensersatzansprüche aus Vertragsverstößen gegenüber dem Kunden geltend zu machen.
2. Für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der odm oder bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der odm sowie bei Nichterfüllung ggfs. übernommener Garantien haf-

tet die odm gemäß den gesetzlichen Regeln.

3. Dies gilt auch in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der odm oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ge-

Sie haben Fragen zu unseren Produkten und Dienstleistungen?

Wir beraten Sie gern! Tel.: 0201 69504-00, Mail: verwaltung.odm@optadata-gruppe.de

www.optadata-gruppe.de

- setzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der odm beruhen.
4. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf.
 5. Ausgeschlossen ist die Haftung für mittelbare Schäden. Für Ereignisse höherer Gewalt, die der odm die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die odm nicht.
 6. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien, Verzögerung oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern dies durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurde, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Angriffe und Attacken aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selber (z. B. Viren, Würmer, DoS-Attacken, trojanische Pferde), die odm auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können.
 7. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die odm auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich dies verzögert. Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien untereinander sind
 8. in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Eintritt höherer Gewalt hat die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren.
 9. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.
 10. Es obliegt dem Kunden, möglicherweise eintretende Schäden und Aufwendungen dadurch zu mindern, dass er in ausreichenden Intervallen und in geeigneter Form seine Daten sichert. Als geeignet ist eine Form anzusehen, die eine Wiederherstellung der Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglicht.

§ 8 Datenschutz

Die odm verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Kundenweisung zweckgebunden zu verarbeiten (Vertrag zur Auftragsverarbeitung). Dieser ist ergänzender Bestandteil dieses Vertrages (Anlage B).

§ 9 AGB-Klausel

1. Die odm ist zu Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Die odm wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstiger gleichwertiger Gründe unter Berücksichtigung des vertraglichen Gleichgewichts durchführen. Die geänderten AGB werden dem Kunden schriftlich oder elektronisch per Mail zur Verfügung gestellt. Sie werden im Falle schriftlicher oder elektronischer Zusendung wirksam, wenn der odm nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder elektronisch per Mail an verwaltung.odm@optadata-gruppe.de ein Widerspruch des Kunden eingeht.
2. Die Einbeziehung von Kunden-AGB in das Vertragsverhältnis zur odm wird ausgeschlossen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Leistungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Kassel.
2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen; Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
3. Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag an einen Dritten erfordert die vorherige schriftliche Einwilligung der jeweiligen anderen Vertragspartei.
4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Vertragslücke herausstellen, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vereinbarung gilt zwischen den Vertragspartnern eine Regelung als vereinbart, die der unwirksamen Vereinbarung wirtschaftlich gleich ist. Im Falle einer Vertragslücke vereinbaren die Vertragspartner eine Regelung, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht und die Lücke schließt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese Regelung keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

TEIL D SERVERHOSTING

Präambel

Diese folgenden Bedingungen gelten für einen separat im Vertrag ausgewählten Serverhostingvertrag.

Sie haben Fragen zu unseren Produkten und Dienstleistungen?

Wir beraten Sie gern! Tel.: 0201 69504-00, Mail: verwaltung.odm@optadata-gruppe.de
www.optadata-gruppe.de

§ 1 Liefergegenstand

1. Dem Kunden wird zur Nutzung der Software durch odm eine Serverinfrastruktur online zur Verfügung gestellt. Die Serverinfrastruktur stellt eine serverbasierte Verarbeitungslösung dar. Bei der Lösung werden die Anwendungen vollständig auf dem Server implementiert, verwaltet, unterstützt und ausgeführt. Die beim Kunden vorhandenen Client-Geräte dienen nur zur Interaktion. Alle Eingaben werden vom Client direkt an die Server weitergegeben. Die Server verarbeiten diese Eingaben und senden ihre Bildschirmausgabe zum Client, wo sie dem Benutzer präsentiert werden.
2. Der Kunden erhält im Rahmen dieses Vertrages von ein zeitlich, auf die Vertragsdauer befristetes Nutzungsrecht der über AWS zur Verfügung gestellten Serverinfrastruktur, in der odm die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software ermöglicht.
3. Der Datentransfer erfolgt mittels aktueller Verschlüsselungsstandards. Bei jeder Anmeldung zur Software und Verbindung mit dem Server der odm bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen oder eines externen Hostinganbieter sollte der Kunde das ihm übermittelte Zertifikat der Anmeldeseite anhand des sogenannten Fingerprints prüfen. Nur bei Übereinstimmung des Fingerprints ist eine gesicherte Verbindung gewährleistet.
4. Der Zugang des Kunden zum Internet ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internetzugangs einschließlich der Übertragungswege sowie seines eigenen Computers.

§ 2 Verfügbarkeit der Server sowie Datensicherung

1. Die odm schafft die Voraussetzungen dafür, dass eine möglichst hohe Datenübertragungsgeschwindigkeit für den Kunden erreicht wird.
2. Die Server sind durchgehend 24 Stunden, 7 Tage in der Woche einsatzfähig, mit einer Verfügbarkeit von 98 % im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Ausfallzeiten durch Wartung und Software-Updates sowie Zeiten, in denen die Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von odm liegen, über das Internet nicht zu erreichen sind.
3. Die Software kann zu Wartungszwecken und zu Software-Updates planmäßig außer Betrieb genommen werden. Der Kunde wird in diesem Fall von der odm rechtzeitig informiert. odm ist bemüht, diese Wartungsarbeiten und Software-Updates außerhalb der üblichen Hauptnutzungszeiten durchzuführen.
4. Die odm führt werktags eine Datensicherung bzgl. der vom Kunden in der jeweiligen odm-Software bzw. odm Datenbank abgelegten Daten durch. Eine darüber hinausgehende Datensicherung wird nicht durchgeführt. Die werktägliche Sicherung wird sieben Tage aufbewahrt. Zusätzlich erstellt odm Monatssicherungen, die jährlich überschrieben und Jahressicherungen, die GoBD konform zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungspflicht endet mit Vertragsende.

§ 3 Support und Wartung

odm übernimmt die Serverpflege für den Kunden. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus Teil C dieser AGB.

§ 4 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, die Nutzungsbedingungen der AWS Kundenvereinbarung zur Kenntnis zu nehmen und bei der Nutzung einzuhalten. Die AWS Kundenvereinbarung ist im Internet unter AWS Customer Agreement unter folgendem Link abrufbar: https://aws.amazon.com/de/agreement/?nc1=f_ls.
2. Bei Nichteinhaltung der Nutzungsbedingungen ist odm berechtigt, den Zugang des Kunden zur AWS Cloud unverzüglich zu sperren.
3. Das von odm im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistung zur Verfügung gestellten Serverhosting unterliegt dem Microsoft Lizenzierungsmodell. Für jeden Mitarbeiter, der dazu autorisiert sein soll, auf die Produkte der Serverinfrastruktur zuzugreifen, ist eine Subscriber Access License (SAL) notwendig. Diese Lizenz erhält der Kunde über odm, indem er die entsprechende Serverhostinglizenz pro Mitarbeiter in der Nutzungsvereinbarung bestellt.
4. Die Anschaffung und Wartung der Arbeitsplätze, mit der auf die Serverinfrastruktur zugegriffen werden kann, obliegt dem Kunden. Systemvoraussetzungen können bei odm angefordert werden.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten zu den Servern gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Insbesondere sind Benutzername und Passwort so aufzubewahren, dass der Zugriff auf diese Daten durch unbefugte Dritte unmöglich ist. Der Kunde wird odm unverzüglich informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist.
6. Die dem Kunden zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sind vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Sie sind unverzüglich zu ändern, wenn der Kunde vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.
7. Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte in Programme, die von odm geliefert wurden, einzugreifen oder in diese eingreifen zu lassen.
8. Zu übermittelnde Daten sind zuvor durch den Kunden mit angemessenen Mitteln (z.B. Virenfiltern) auf schädliche Komponenten hin zu untersuchen. Eine Überprüfung der Daten auf einen eventuellen Virenbefall oder Ähnliches kann durch die odm nicht erfolgen.
9. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, keine Daten zu übermitteln, deren Inhalte Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Markenrechte, Persönlichkeitsrechte etc.) verletzen oder gegen bestehende Gesetze verstoßen. Gleichfalls trägt der Kunde dafür Sorge, dass die Daten keinen verleumderischen, verletzenden, beleidigenden, bedrohenden, obszönen, pornografischen, jugendgefährdenden oder in sonstiger Weise gesetzeswidrigen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalt zeigen.

Sie haben Fragen zu unseren Produkten und Dienstleistungen?

Wir beraten Sie gern! Tel.: 0201 69504-00, Mail: verwaltung.odm@optadata-gruppe.de
www.optadata-gruppe.de

10. Sollte der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich verletzen, kann die odm die Dienstleistungen auf Kosten des Kunden sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu

§ 5 Vergütung

1. Der Kunde verpflichtet sich, für die von odm zu erbringenden Leistungen eine Vergütung zu zahlen. Die Höhe der Vergütung ist im jeweiligen Vertrag geregelt.
2. Der Kunde verpflichtet sich für die monatlich zu zahlende Vergütung am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Wird der odm die Einzugsermächtigung nicht erteilt oder entzogen, sind die Gebühren jährlich im Voraus, spätestens bis zum 10. des laufenden Monats der Rechnungsstellung zu zahlen. Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Kunden.
3. Die odm ist berechtigt, die Vergütung für die von ihr angebotenen Leistungen erstmalig nach Ablauf der Mindestlaufzeit des Vertrages zu erhöhen. Die Erhöhung ist an die odm aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung entstehende Kostensteigerung anzupassen. Sie wird einen Monat nach ihrer Mitteilung wirksam.
4. Die odm ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, die Leistungen

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag wird für 48 Monate geschlossen. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um einen weitere 12 Monate, wenn nicht von einer Vertragspartei schriftlich zum Ende der erstmaligen oder jeder darauffolgenden Vertragsperiode mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
2. Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn (2.1) sich die Vermögenslage des Kunden wesentlich verschlechtert, (2.2) der Kunde oder die odm gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt, insbesondere für die odm, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung für zwei aufeinanderfolgende Termine

§ 7 Rechte und Haftung

1. Die von dem Kunden auf der Serverinfrastruktur gespeicherten Daten sowie die sonstigen Daten des Kunden sind nach Urheberrechtsgesetz, Markengesetz oder über sonstige Schutzrechte geschützt („geschützte Inhalte“). Die odm erwirbt keinerlei Eigentum an den von dem Kunden eingespielten Anwendungsdaten. Die odm wird auf Wunsch des Kunden die eingespielten Anwendungsdaten auf einem Datenträger zur Verfügung stellen.
2. odm haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Leitungen zu den vertragsgegenständlichen Servern, bei Stromausfällen und bei Ausfällen der Server, basierend auf Ursachen, die nicht in ihrem Einflussbereich stehen.
3. Für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der odm oder bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der odm sowie bei Nichterfüllung ggfs. übernommener Garantien haf-

zahlen. Weitergehende Ansprüche der odm bleiben hiervon unberührt. Vom Kunden autorisierte Nutzer sind zu verpflichten, diese Bestimmungen ebenfalls einzuhalten.

- gen auf Kosten des Kunden zu sperren. odm wird den Kunden auf diese Folge rechtzeitig mit einer angemessenen Frist zur Zahlung schriftlich hinweisen. Der Kunde bleibt jedoch weiterhin verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Sobald der Kunde die fälligen Zahlungen beglichen hat, wird odm die Leistungen unverzüglich wieder freischalten.
5. Bei unbegründeten Störungsmeldungen sind die odm durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, sofern diese Störungen nicht ursächlich in den technischen Einrichtungen der odm lagen und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
6. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen

- oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgelts in Verzug geraten ist.
3. Mit Beendigung des Vertrages, also auch im Falle der Beendigung durch eine fristlose Kündigung durch eine der Parteien, hat der Kunde gegen odm einen Anspruch auf Herausgabe aller Daten, die auf den Servern gespeichert sind. Die Herausgabe nach Aufforderung durch den Kunden erfolgt durch Überspielung der Daten in einem üblichen Format wie beispielsweise csv oder xml auf Datenträger und Übergabe dieses Datenträgers an den Kunden. Die odm hat nach Übergabe und Abnahme des Datenträgers durch den Kunden einen Anspruch auf Erstattung der zu belegenden Materialkosten.

- tet die odm gemäß den gesetzlichen Regeln.
4. Dies gilt auch in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der odm oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der odm beruhen.
5. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf.
6. Ausgeschlossen ist die Haftung für mittelbare Schäden. Für Ereignis-

Sie haben Fragen zu unseren Produkten und Dienstleistungen?

Wir beraten Sie gern! Tel.: 0201 69504-00, Mail: verwaltung.odm@optadata-gruppe.de

www.optadata-gruppe.de

nisse höherer Gewalt, die der odm die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die odm nicht.

- Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien, Verzögerung oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern dies durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurde, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Angriffe und Attacken aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selber (z. B. Viren, Würmer, DoS-Attacken, trojanische Pferde), die odm auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können.
- Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die odm auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich dies verzögert. Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien untereinander sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Eintritt höherer Gewalt hat die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren.
- Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

§ 8 Datenschutz

Die odm verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Kundenweisung zweckgebunden zu verarbeiten (Vertrag zur Auftragsverarbeitung). Dieser ist ergänzender Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung.

§ 9 AGB-Klausel

- Die odm ist zu Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Die odm wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen unter Berücksichtigung des vertraglichen Gleichgewichts durchführen. Die geänderten AGB werden dem Kunden schriftlich oder elektronisch per Mail zur Verfügung gestellt. Sie werden im Falle schriftlicher oder elektronischer Zusendung wirksam, wenn der odm nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder elektronisch per Mail an verwaltung.odm@optadata-gruppe.de ein Widerspruch des Kunden eingeht.
- Die Einbeziehung von Kunden-AGB in das Vertragsverhältnis zur odm wird ausgeschlossen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Leistungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Kassel.
- Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen; Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag an einen Dritten erfordert die vorherige schriftliche Einwilligung der jeweiligen anderen Vertragspartei.
- Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Vertragslücke herausstellen, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vereinbarung gilt zwischen den Vertragspartnern eine Regelung als vereinbart, die der unwirksamen Vereinbarung wirtschaftlich gleich ist. Im Falle einer Vertragslücke vereinbaren die Vertragspartner eine Regelung, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht und die Lücke schließt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese Regelung keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

Sie haben Fragen zu unseren Produkten und Dienstleistungen?

Wir beraten Sie gern! Tel.: 0201 69504-00, Mail: verwaltung.odm@optadata-gruppe.de

www.optadata-gruppe.de